

Es frägt sich also, ob er im vorliegenden Falle als katholischer Pfarrer im Namen der katholischen Kirche die Begräbnisfunction vornehmen dürfe? Diese Frage muß bejaht werden. Zur Begründung dieser Antwort führe ich die Worte Perrone's an (Praelectiones theolog. Volum. VIII. 126): „Quicunque in diversis sectis nascuntur et baptizantur, in veram Christi ecclesiam cooptantur, quae est ecclesia catholica; tunc vero solum catholici esse desinunt et incipiunt ad sectam peculiarem pertinere, cum incipiunt esse malae fidei, vel dum volentes dubium positivum in animum admittunt etc.“ Demnach ist das genannte Kind ein Glied der katholischen Kirche und deshalb handelt der kathol. Pfarrer nicht gegen das kirchliche Gesetz, wenn er als katholischer Priester im Namen der katholischen Kirche, welcher das Kind angehört, die Begräbnisfeier des Kindes vornimmt; er handelt auch nicht gegen das staatliche Gesetz, weil der Artikel 8 des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 die Vornahme des Actes im vorliegenden Falle gestattet. Jedoch muß derselbe zur Verhütung des Vergernisses, welches die Katholiken seiner Gemeinde an dem kirchlichen Begräbnisse dieses Kindes, das nach ihren Begriffen „protestantisch“ gewesen, leicht nehmen könnten, die Leute darüber aufzuklären und ihnen begreiflich machen, daß er in diesem Falle ganz recht handle. Selbstverständlich darf er bei der Begräbnisfeier den protestantischen Leidtragenden nichts gestatten, was eben protestantisch ist.

Olmütz.

Dr. Franz Janis,
Supplent der Moraltheologie an der k. k. theolog. Fakultät.

IX. (Der Eigenthümer bekommt die ihm gestohlene Sache zwei Mal zurück.) In Schneedorf, einem an Böhmens Grenze reizend gelegenen Pfarrorte von Oberösterreich, kam vor einem Jahre aus dem nicht gehörig versperrten Musikalienschrank ein der Kirche eigenthümliches Flügelhorn abhanden. Da der Organist Rusticus sich bewußt war, durch Mängel an Obsorge an dem Verluste dieses Instrumentes Schuld zu tragen, so machte er dem Pfarrer hievon gar keine Mittheilung, sondern kaufte sofort auf eigene Kosten ein anderes Flügelhorn und legte es an die Stelle des vermißten. Vor kurzer Zeit starb der Organist plötzlich am Schlagfluß und erst jetzt erzählte man dem Pfarrer von jenem Diebstahl und — sonderbar genug, am nämlichen Tage kam Latus, ein Musiker, welcher auf dem Kirchenchor zu Schneedorf mitzuwirken pflegte, zum Pfarrer, um ihm mitzutheilen, er habe das abhanden gekommene Instrument bei Maro, einem Musiker der benachbarten Pfarre Zwing gesehen und wolle, wenn es dem Pfarrer genehm sei, weitere Nachforschungen

anstellen. Auf Erſuchen des Pfarrers begab sich nun Läitus bei erſter Gelegenheit zu Maro, nicht ohne vorsichtiger Weise zwei ihm bekannte Männer von Zwing, Cajus und Tullius, als Zeugen mitzunehmen, und ſagte demſelben ohne Umschweife, das Flügelhorn ſei das der Pfarrkirche Schneedorf, von wo es vor beiläufig einem Jahre entwendet worden ſei. Der Inhaber des Instrumentes gab die Möglichkeit ſofort zu, da er das Instrument erſt vor einem halben Jahre gekauft habe, weigerte ſich jedoch, vorläufig den Namen desjenigen zu nennen, von dem er es gekauft habe. Läitus gieng deßhalb auch noch zum Gemeindevorſteher von Zwing, um ihm die Angelegenheit zu berichten, und dieser erhielt auf sein Befragen von Maro die Auskunft, daß eben Cajus, einer der zwei von Läitus mitgebrachten Zeugen, ihm das Instrument läufig überlassen habe; Cajus bestätigte es nummehr auch und erklärte, er habe dasselbe von einem Manne gekauft, den er nicht gekannt, bei dem er aber gar keinen Grund gehabt hätte, ihn für unrechtmäßig zu halten.

So stand die Angelegenheit, als Pfarrer Quispian sie erzählte und eine zweifache Frage stellte: 1. Was kann und soll ich thun, um der Kirche wieder zum Besitze des Flügelhorns zu verhelfen? Und 2. wer hat dann das Eigenthumsrecht auf das vom verstorbenen Organisten ſubſtituirte Instrument?

Ad 1. Der Pfarrer kann allerdings etwas thun, um das Instrument für die Kirche zu requiriren; ja seine Bemühungen können gar nicht erfolglos ſein. Schon nach dem natürlichen Recht gilt das Axiom: „Res clamat ad dominum“, d. h. wie Dr. Ernest Müller (Theol. mor. I. H. § 135.) erklärt: „domino competit jus strictum, rem suam recuperandi. Ratio hujus axiomatis est, quia solus rei dominus jus habet, eam possidendi, nec rei dominium amittit, ad cuiuscumque manus illa devenerit.“ In der Ausübung dieses natürlichen Rechtes wird aber der österreichische Staatsbürger auch durch sein bürgerliches Gesetzbuch geschützt, welches im § 366 statuirt: „Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden anderen von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthalte Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern.“ Nur wennemand eine Sache in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verfahre befugten Gewerbsmann, oder vonemandem, dem der Eigenthümer ſelbst die Sache in was immer für einer Absicht anvertraut hatte, gekauft hat, ohne mit Grund dieselbe als gestohlene ansehen zu müssen, erwirbt nach § 367 der Käufer das Eigenthumsrecht und dem früheren Eigenthümer steht nur das Recht zu, den Dieb oder den früheren unrechtmäßigen Besitzer auf Schadloshaltung zu belangen; — das gleiche gilt nach jedem Rechte, wenn der redliche Besitzer die Sache durch Präſcription bereits erworben hat.

Was hat also der Pfarrer zu thun? Zunächst muß er in gütlichem Wege sich um Ausfolgung des Instrumentes verwenden, weil der Eigentümer nach § 366 des bür. Gesetzbuches erst die vor enthaltenen Sache gerichtlich fordern soll. Würde er in seiner Klage den Beweis nicht liefern können, daß er den Inhaber vergeblich zur Zurückstellung der Sache aufgefordert habe, und würde dieser vor Gericht sich zur Zurückstellung sogleich bereit finden, so könnte derselbe nicht in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt werden. (S. Ellinger, Handbuch des öst. Civil-Rechtes zu diesem Paragraph.) Hat der Pfarrer diesen gütlichen Weg vergeblich versucht, dann betritt er den gerichtlichen Weg; hiebei muß er beweisen: a) daß Maro das Flügelhorn in seiner Macht habe und daß dasselbe sein Eigenthum (d. i. des Pfarrers), beziehungsweise der durch ihn repräsentirten Pfarrkirche sei. (§ 369.) Dieser Beweis wird im vorliegenden Falle sehr leicht zu erbringen sein. Er muß aber auch b) die Sache durch Merkmale beschreiben, wodurch sie vor allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird (§ 370.) Auch diese Obliegenheit kann hier keiner Schwierigkeit unterliegen, da ja der Musiker Latus das Instrument sofort als das der Kirche gehörige erkannt hat. Es ist somit durchaus nicht zweifelhaft, daß der Pfarrer mit geringer Mühe die Pfarrkirche wieder in den Besitz des Instrumentes setzen kann; als Vertreter der Pfarrkirche und Verwalter ihres Vermögens ist er aber dann auch sicher verpflichtet, dieser geringen Mühe sich zu unterziehen.

Schalten wir hier die vom Pfarrer nicht gestellte Frage ein: Hat Maro, welcher das Flügelhorn etwa um 20 Gulden von Caius bona fide gekauft hat, und es nun an die Pfarrkirche Schneedorf ohne jede Entschädigung zurückstellen muß, nicht das Recht, von Caius, seinem Vormanne im Besitz, einen Ersatz zu beanspruchen? Allerdings. „Qui rem alienam, drückt Ernest Müller, Th. mor. I. II. § 136. die sententia communis der Theologen aus, bona fide emit et alteri vendidit, in casu evictionis, seu in casu, quo dominus rem suam ab emptore postulaverit, emptori pretium solutum reddere tenetur; quia contractum venditionis celebrando se implicito obligavit ad indemnum reddendum emptorem.“ — Auch wenn Maro zufällig erfahren hätte, das Instrument gehöre der Pfarrkirche Schneedorf, und wenn er daraufhin aus freien Stücken dasselbe zurückgegeben hätte, würde dasselbe gelten. Das österreichische Civilrecht enthält diesbezüglich dieselbe Bestimmung: „Wer . . . eine fremde Sache als die seinige veräußert, . . . der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.“ (§ 923.) — Und Caius? Er hat selbstverständlich das Recht, den Mann, von welchem er das Instrument gekauft hat, auf Schadloshaltung zu klagen, falls sich ihm irgendwie hiezu die Möglichkeit bietet. —

Und wie, wenn Marx für Reparatur oder Verbesserung des Instrumentes Ausgaben gemacht hätte? Dann ist er berechtigt, von der Pfarrkirche als Eigentümerin den Ersatz für diesen „nützlichen Aufwand“ zu verlangen und zwar nach § 331 des österreichischen Gesetzes „nach dem gegenwärtigen Werthe, insofern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.“

Ad 2. Der Pfarrer hat das abhanden gekommene Flügelhorn zurückhalten; das von dem verstorbenen Organisten substituirte befindet sich auch im Besitze der Kirche: können nunmehr beide Instrumente als der Kirche eigenthümlich betrachtet werden? — Antwort: **Nein**, außer es wäre mit Zuverlässigkeit eine Neuherstellung des Verstorbenen bekannt, daß er das Flügelhorn bedingungslos der Kirche schenken wollte. Würde er um eine Woche länger am Leben geblieben sein, so hätte er die Auffindung des entwendeten Instrumentes sicher mit Freuden begrüßt und das von ihm angekaufte zurückgenommen; und der Pfarrer hätte gewiß es sich nicht befallen lassen, beide Instrumente etwa der Kirche zu vindiciren, sondern er hätte ohne Zweifel dem Organisten gesagt: „Freuen Sie sich, Herr Rusticus, Sie können nun Ihr Flügelhorn wieder in Geld umsezgen.“ Und mit Recht. Denn die Kirche hat ja das strenge Eigentumsrecht auf das von Rusticus angekaufte Instrument niemals acquirirt; eine Schenkung wollte dieser damit der Kirche nicht machen und zur Giltigkeit einer solchen fehlte auch die Annahme von Seite der Kirche; auch eine Restitution im eigentlichen Sinne, zu welcher er wohl kaum verpflichtet war, wollte er nicht leisten, sondern er wollte nur einem verdienten Tadel entgehen und darum ein anderes Instrument an die Stelle des abhanden gekommenen setzen; und selbst wenn wir den Ankauf dieses Instrumentes als pflichtmäßige Restitution betrachten, so wollte der Organist damit der Kirche nicht ein zweites Instrument verschaffen, sondern sie nur in statum pristinum restituere, in den Besitz eines Flügelhorns, sicherlich wenigstens implicite mit der Absicht, das gekaufte für sich in Anspruch zu nehmen, falls das entwendete wieder zum Vorschein komme. Dieses von Rusticus angekaufte Instrument gehört somit in die Erbschaftsmasse, welche im erzählten Falle ohnehin sehr unbedeutend war.

St. Oswald.

Pfarrvikar Josef Sailer.

X. (Über die Notwendigkeit der Wiederholung der einfachen Gelübde und des Triennium in diesen Gelübden für solche, die aus einem Orden in einen andern treten.) Nach Inhalt des Casus XIII des II. Heftes der Quartalschrift 1882 hat P. Octavian, qui a religione O. S. Benedicti in religionem S. Bernardi transierat, nach Vollendung